

10.12.07**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - V_k - W_izu **Punkt ...** der 840. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2007

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat,

die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung nach Maßgabe folgender Änderung zuzuleiten:

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Artikel 1 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

...

"Abweichend von § 5 Abs. 2 dürfen Binnentankschiffe, ohne im Einzelfall eine Ausnahme beantragen zu müssen, ventilieren, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt erforderlich wird und die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoffen einer Abgasreinigungsanlage nicht zugeführt werden können." '

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) Teil A. ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Seit 1. Januar 2006 gilt ein generelles Ventilierungsverbot."

bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Künftig soll aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungseinfachung auf eine förmlich zu erteilende Ausnahmegenehmigung im Einzelfall dann verzichtet werden, wenn auf Grund eines unerwarteten Werftaufenthalts ein Ventilieren erforderlich ist."

bb) In Teil D. ist Nummer 2 wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 ist nach dem Wort "Der" das Wort "teilweise" einzufügen.

bbb) In Satz 3 sind nach dem Wort "kann" die Wörter "in Fällen ohne Ausnahmegenehmigung" einzufügen.

cc) Teil E. ist wie folgt zu fassen:

"E. Kosten für die Wirtschaft

Für die Binnenschifffahrt entfällt in den von der Verordnung erfassten Fällen der Aufwand für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung."

b) Die Begründung ist wie folgt zu fassen:

"Begründung:

Nach der 20. BImSchV dürfen Binnenschiffe Restdämpfe von Ottokraftstoffen grundsätzlich nicht in die Umgebung abgeben. Die Dämpfe sind stattdessen gemäß § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Vom generellen Ventilierungsverbot wurde durch Änderung der 20. BImSchV vom 21. August 2001 für die Binnenschifffahrt die bis zum 31. Dezember 2005 befristete Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 1 Satz 2, die

unter bestimmten Voraussetzungen ein Ventilieren zuließ, eingeführt. Die Übergangsregelung gab der Binnenschifffahrt Gelegenheit, sich auf das grundsätzliche Ventilierungsverbot einzustellen. Dies führte in der Praxis dazu, dass inzwischen Ottokraftstoffe ganz überwiegend im Einheitstransport, also ohne dazwischen geschalteten Produktwechsel gefahren werden. Auf Grund dessen hat sich die Notwendigkeit des Ventilierens sehr stark eingeschränkt. Der von der 20. BImSchV angestrebte Umwelt- und Gesundheitsschutz hat davon profitiert. Nachdem die Bestimmungen zum erlaubnisfreien Ventilieren von Binnenschiffen in § 11 Abs. 1 Satz 2 wegen Fristablauf nicht mehr gelten, ist es sinnvoll, eine in der 20. BImSchV verordnete Neuregelung für die Zulassung von Ausnahmen einzuführen. Dazu wird vorgeschlagen, das erlaubnisfreie Ventilieren für die Fälle zuzulassen, bei denen ein Binnenschiff unerwartet und ungeplant einen Werftaufenthalt benötigt und eine Abgasreinigungsanlage vor dem Werftaufenthalt nicht genutzt werden kann. Die in § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 20. BImSchV enthaltenen Bestimmungen bleiben aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bestehen. Mit der Neuregelung reduziert sich Verwaltungsaufwand bei Behörden und Schiffseignern. Da unerwartete Werftaufenthalte typischerweise durch technische Defekte oder durch Unglücksfälle verursacht sind, bleibt dem Schiffsführer faktisch keine Alternative zum Ventilieren, sofern keine Abgasreinigungsanlage zur Verfügung steht. Im Umkehrschluss kann die Behörde in solchen Fällen eine Ausnahme auch nicht verweigern. Bei dieser Sachlage macht ein förmlicher Antrag auf Erteilung einer Ausnahme keinen Sinn. Durch ausdrückliche Festlegung dieser Sachlage in der 20. BImSchV wird für Klarstellung gesorgt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 1 Satz 2 des Änderungsvorschlags verwiesen.

Die Änderungen im Vorblatt folgen aus der inhaltlichen Umgestaltung des Verordnungsantrags.

B

2. Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.